

| Verwaltungsrat | Vorl.-Nr. | Datum | TO-Ziffer |
|----------------|-----------|------------|-----------|
| öffentlich | 14 | 21.12.2020 | 13 |

Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom 01.01.2021.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt öffentlichen Rechts, wurden bislang Gebühren für alle Leistungen der ENNI AöR erhoben, soweit diese nicht als Pflichtaufgaben nach den jeweiligen Satzungen (Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Entwässerung) wahrzunehmen sind.

Diese Leistungen wurden durch die verschiedenen Unternehmenssparten der AöR erbracht.

Zur Vorbereitung der aus dem § 2 b Umsatzsteuergesetz resultierenden umsatzsteuerlichen Veränderungen sollen eindeutig spezifisch hoheitliche Leistungen den jeweiligen Gebührensatzungen der Sparten Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Entwässerung strukturiert und zugeordnet werden. Durch diese Zuordnung werden die Leistungen zukünftig klar abgegrenzt und können damit auch weiterhin umsatzsteuerfrei erbracht werden.

Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen von Econum (Gebührenkonzept) und Heilmeier & Partner (steuerliche Bewertung zur Umsetzung des § 2 b UstG).

Leistungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der jeweiligen hoheitlichen Aufgabe stehen, werden künftig in das Tarifverzeichnis übernommen und perspektivisch umsatzsteuerpflichtig.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist als Anlage beigefügt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 8 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen. Der Rat der Stadt Moers berät die Gebührensätze voraussichtlich in seiner Sitzung am 16.12.2020.

| Verwaltungsrat | Vorl.-Nr. | Datum | TO-Ziffer |
|----------------|-----------|------------|-----------|
| öffentlich | 14 | 21.12.2020 | 13 |

Moers, den 23.11.2020

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Entwurf Satzung